

Auftrag für die Feuerungskontrolle

zwischen

der Gemeinde Rüşchlikon

und

der Firma Tinner, Feuerungskontrollen GmbH, Seuzach

I. Dieser Vertrag (ersetzt den Vertrag vom 01.08.2016) und tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Die Firma Tinner Feuerungskontrollen GmbH ist mit der Durchführung der Feuerungskontrolle beauftragt. Zweck der Kontrollen ist es, die Einhaltung der Emissionsvorschriften sicherzustellen.

II. Grundlagen

Massgeblich für die Feuerungskontrolle sind insbesondere folgende Vorschriften:

1. Luftreinhalteverordnung (LRV), insbesondere Anhang 3
2. Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung (LS 713.11)
3. Besondere Bauverordnung I (LS 700.21)
 - §§ 21-28
 - Anhang Ziff 2.22: Richtlinien der Baudirektion über die Abgasverluste von Feuerungsanlagen mit Prozesstemperaturen über 110 °C
 - Anhang Ziff. 2.23: Empfehlungen des Bundesamt für Umwelt, Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz Ausgabe 2013.
 - Anhang Ziff. 2.25: Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt, Mindesthöhe von Kaminen über Dach Ausgabe 2013.
4. Leitfaden Feuerungskontrolle des AWEL
5. Pflichtenheft der Fachstelle für Feuerungskontrolle (Modell 2)

III. Aufgaben des Feuerungskontrolleurs

Dem Feuerungskontrolleur kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Die Oberaufsicht für die korrekte Abwicklung der Feuerungskontrolle. Er stellt sicher, dass bei allen Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW und bei Holzfeuerungen bis 70 kW die vorgeschriebene Feuerungskontrolle gemäss den Vorschriften von Bund und Kanton durchgeführt wird.
- Er führt die Abnahmekontrollen selber durch.
- Bei Kontrollen durch private Service-Firmen überprüft er die Rapporte und hält Datum und Ergebnis fest.
 - führt er zur Qualitätssicherung jährlich Stichprobenmessungen im Umfang von max. 5 % der Kontrollen durch.
- Bei Anlagen, welche nicht mehr einreguliert werden können, führt er evtl. eigene Kontrollmessungen durch.
- Auf Wunsch des Hauseigentümers sowie bei Feuerungen, bei welchen keine oder keine korrekte Kontrolle durch private Servicefirmen erfolgt ist, führt er die Feuerungskontrolle selber durch.
- Lässt seine eigenen Messgeräte regelmässig warten.
- Vorbereitung von Sanierungsaufforderungen und -verfügungen zuhanden der Gemeinde, welche diese erlässt.
- Der Gemeinde steht das Recht zu, jederzeit Einblick in das Feuerungskataster und die dazugehörenden Akten zu nehmen.
- Berichterstattung nach Abschluss der Heizperiode an: Gemeinde, AWEL

Uebersicht:

| | Anlagenbestand | | Kontrolle | | | Sanierung | | |
|----------------|----------------|---------------|------------------|---------------------|--------------|--------------|-----------|---------|
| | total | davon Low-NOx | durch Service-F. | Selber kontrolliert | beanstandete | Aufforderung | Verfügung | Erfolgt |
| Oelfeuerungen | | | | | | | | |
| Gasfeuerungen | | | | | | | | |
| Holzfeuerungen | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

Besonderheiten:

- besondere Sanierungsfälle
- Anzahl durchgeführte Stichproben und deren Ergebnis
- Klagen und deren Erledigung
- Erfahrungen mit Service-Messungen (Beanstandungen)

Folgende Aufgaben werden durch die Gemeinde wahrgenommen:

- zur Verfügung stellen von sämtlichen Anlagedaten
- Sanierungsaufforderungen und Erlass von Sanierungsverfügungen
- Orientierung der Heizungsbesitzer über Neuerungen bei der Feuerungskontrolle
- Orientierung des Feuerungskontrolleurs/der -kontrolleurin über Änderungen bei den Anlagen (Besitzerverhältnisse, Neuanlagen, Heizungsauswechslungen etc.)

IV. Entgelt

Die Kosten für die Feuerungskontrolle werden wie folgt abgegolten:

- Für selber durchgeführte Feuerungskontrollen verrechnet der Feuerungskontrolleur der Gemeinde eine Kontrollgebühr. Die Gebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt. Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt sie

Oel / Gas

1-stufige Brenner: Barzahlung: Fr. 120. — bei Rechnungsstellung: Fr. 125. —

Oel/Gas

2-stufige Brenner: Barzahlung: Fr. 150. — bei Rechnungsstellung: Fr. 155. —

Visuelle Holzfeuerungs-
Kontrolle bis 40kW:

Barzahlung: Fr. 120. — bei Rechnungsstellung: Fr. 125. —

CO-Messung bis 70kW:

Barzahlung: Fr. 350. — bei Rechnungsstellung: Fr. 355. —

Stundenansatz

Fr. 115.—

Zusatzaufwand

(Aufwand mehr als 2 Std.)

Alle Preise inkl. 7.7 % MwSt

- Für den bei Feuerungskontrollen von Service-Firmen entstehenden Aufwand für die Administration und für Stichproben wird den Service-Firmen pro Feuerungskontrolle eine Kontrollgebühr von Fr. 58.70 (inkl. MwSt) verrechnet. Sie rechnen halbjährlich mit dem Feuerungskontrolleur ab und überweisen den Betrag.
- Spezielle nicht im Vertrag enthaltene Arbeiten wie z.B. die Bearbeitung von Klagen wird von der Gemeinde separat entschädigt. Der Aufwand wird im Einzelfall abgeprochen.

V. Kündigung

- Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.
- Das Feuerungskataster geht bei einer Vertragsauflösung entschädigungslos an die Gemeinde über.
- Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Winterthur.

Ort/Datum: Rüslikon, - 1. SEP. 2021

Ort/Datum: Seuzach, 25.08.2021

Namens des Gemeinderates Rüslikon

Der Feuerungskontrolleur



